**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 65 (1968)

Heft: 4

**Artikel:** Rechtsvorschriften des Bundes über Berufsbildung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-839434

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es wird im Vergleich zu früher viel getan, um den jungen Leuten zu einer glücklichen Berufswahl zu verhelfen. Sind wir dabei vom richtigen Wege abgekommen? Dann jedenfalls, wenn wir dem jungen Menschen die Ruhe und die Zeit rauben, die er notwendig hat, um seine Berufung zu erlauschen. Es ist nicht damit getan, ihm 2000 Berufe der Zukunft vorzustellen, wenn er darob die Besinnung über sich selber verliert. Und ein Ärgernis ist es, ihn des schnöden Mammons willen von einer Bestimmung wegzulocken, nur weil sie uns mit wirtschaftlichen oder arbeitsmarktlichen Überlegungen momentan nicht übereinzustimmen scheint.

Bekanntlich hat die Hilfe in Fragen der Berufswahl zu einer eigenen Institution, nämlich der Berufsberatung, geführt. Diese Einrichtung steht in Gefahr, in den Einflußbereich wirtschaftlicher und nachwuchspolitischer Bestrebungen zu geraten. Wenn es einerseits selbstverständlich ist, daß sie ihre Ratsuchenden nicht ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Gegebenheiten und Entwicklungen beraten kann, so ist es anderseits ihr oberstes Gebot, den Anlagen und Neigungen zum Durchbruch zu verhelfen. So schreibt es auch das Berufsbildungsgesetz vor, wenn es in seiner Verordnung unter anderem ausführt, die Beratung im Einzelfall soll dem Ratsuchenden helfen, «aus eigener Erkenntnis und Verantwortung einen seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden Beruf zu wählen». Der Berufsberatung liegt eine umfassende Aufklärung der Jugendlichen und Eltern über die Berufe und ihre Aussichten sehr am Herzen. Sie muß sich jedoch dagegen wehren, daß die Berufswahl zu einem Tummelplatz überbordender Berufspropaganda wird, die weder vor den Pforten der Schulhäuser noch vor den Wohnstuben halt macht. Berufsverbände und Firmen werden mit der Zeit einsehen, daß sich sachliche Aufklärung weit besser bezahlt macht als Propaganda. Bei dieser Aufklärung werden sie in den Berufsberatern und Lehrern hilfsbereite Partner, bei den Jugendlichen und ihren Eltern dankbare Zuhörer finden. Franz Frei, Berufsberater

## Rechtsvorschriften des Bundes über Berufsbildung

Eine Kleine Anfrage von Nationalrat Wanner weist darauf hin, daß das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963 – samt der dazu gehörenden Verordnung vom 30. März 1965 – eine Verlagerung von der kantonalen auf die eidgenössische Gesetzgebung brachte. Dies habe zur Folge, daß die Rechtsuchenden (Lehrmeister, Eltern, Vormünder, Lehrlinge, Behördemitglieder usw.) vermehrt die eidgenössischen Erlasse zu Rate ziehen müssen, während früher die kantonalen Gesetzgebungen fast alle Hinweise enthielten.

Nationalrat Wanner frägt den Bundesrat an, wie es mit der Absicht des BIGA stehe, einen Sammelband herauszugeben, der alle Vorschriften des Bundes enthalten soll, die auf die Berufsbildung Bezug nehmen (Berufsbildungsgesetz, Arbeitsgesetz, Obligationenrecht).

In seiner Antwort bestätigt der Bundesrat, daß die Herausgabe eines solchen Sammelbandes vorgesehen ist und die Vorarbeiten hierfür bereits im Gange sind. Mit der Herausgabe müsse aber noch zugewartet werden, bis die Revision der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag im Obligationenrecht, der auch den Lehrvertrag umfaßt, abgeschlossen sei.

gk